

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation

ecco@gs-uvek.admin.ch

11. März 2026

Umsetzung der Vorbildfunktion von Bund und Kantonen im Energie- und Umweltbereich; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit seinem Schreiben vom 5. Dezember 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation das Vernehmlassungsverfahren zur Genehmigung der Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung, KIV) eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach eingehender Prüfung nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung.

1. Ausgangslage

Die KIV konkretisiert die Umsetzung von Art. 10 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) und legt im neuen Kapitel 5a "Vorbildfunktion von Bund und Kantonen" fest, wer bis wann welche Treibhausgasemissionen zu vermindern oder mit Negativemissionstechnologien (NET) auszugleichen hat. Obwohl die KIV als Ausführungsrecht konzipiert ist, weist die Vorlage aus Sicht des Regierungsrats in verschiedenen Punkten inhaltliche Unschärfen und Lücken auf.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass sich die vorliegende Stellungnahme an der Musterstellungnahme des Cercle Climat orientiert, welche mit den Zielen der Roadmap Netto-Null 2040 des Regierungsrats übereinstimmt und eine wichtige Grundlage für eine stringente kantonale Klima- und Energiepolitik bildet.

2. Zur Vorlage und Anträge

Vorbildfunktion in Bezug auf das Netto-Null-Ziel

Die Vorbildfunktion gemäss Art. 10 KIG umfasst nicht nur die Reduktion der eigenen Treibhausgasemissionen von Bund und Kantonen, sondern auch deren Rolle als Eigentümer, Auftraggeber und Partner selbstständiger öffentlich-rechtlicher Organisationen sowie kantonsnaher Betriebe. Diese Dimension wird in der KIV bislang nur unzureichend berücksichtigt, obwohl Bund und Kantone über diese Rollen einen erheblichen indirekten Einfluss auf Treibhausgasemissionen ausüben. Wichtig dabei ist, den unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen, Leistungsvereinbarungen und Marktbe-

dingungen der kantonsnahen Betriebe Rechnung zu tragen. Vorgaben sollen differenziert und einzel-fallbezogen erfolgen und im Rahmen der jeweiligen Eigentümerstrategie festgelegt werden. Eine im-plicite Ausweitung der bundesrechtlichen Vorbildfunktion auf kantonsnahe Betriebe allein gestützt auf Ausführungen im erläuternden Bericht wird rechtlich nicht angezeigt erachtet. Massgebend sind viel-mehr die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Grundlagen. Schliesslich sieht das KIG (Art. 10 Abs. 4) für die zentrale Verwaltung der Kantone ein "...streben..." nach Netto-Null vor. Diese Formu-lierung sollte präzisiert werden, um Rechtsicherheit und Klarheit zu schaffen, ohne dass dabei die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der kantonsnahen Betriebe gefährdet wird.

Eine glaubwürdige Vorbildfunktion im Hinblick auf das Netto-Null-Ziel setzt voraus, dass die relevan-ten Treibhausgasemissionen systematisch erfasst werden und darauf aufbauend klare Reduktions-pfade, Strategien zum Einsatz von NET sowie konkrete Massnahmenpläne bestehen. Nur auf dieser Grundlage ist eine evidenzbasierte, wirksame und transparente Klima- und Energiepolitik möglich. Die KIV legt derzeit jedoch den Schwerpunkt stark auf Dokumentations- und Berichtspflichten, ohne ausreichend verbindliche Instrumente zur Sicherstellung der Zielerreichung vorzusehen. Um die Vor-bildfunktion wirksam auszugestalten, sind daher Mechanismen erforderlich, die eine konsequente Umsetzung ermöglichen und bei absehbaren Zielabweichungen eine rechtzeitige Nachsteuerung der Massnahmen sicherstellen.

Antrag 1

Der Rahmen für die Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf das Netto-Null-Ziel ist zu präzisieren. Dabei ist sicherzustellen, dass Bund und Kantone ihre Rolle als Eigentümer, Auftragge-ber und Partner wahrnehmen und entsprechende Zielsetzungen – wo sinnvoll – in Eigentümerstrate-gien und Leistungsvereinbarungen verankern.

Operative Systemgrenzen

Die KIV definiert zwar in Art. 30a geografische und organisatorische Systemgrenzen, die operativen Systemgrenzen bleiben jedoch unklar. Dies beeinträchtigt die Vergleichbarkeit der Treibhausgasbi-lanzen. Für die zentrale Verwaltung der Kantone ist eine systematische Bilanzierung der direkten Emissionen sicherzustellen. Wo sachlich angezeigt und mit vertretbarem Aufwand möglich, sollen ergänzend auch indirekte sowie vor- und nachgelagerte Emissionen berücksichtigt werden, um eine umfassende Steuerung der Klimawirkung zu ermöglichen. Operative Systemgrenzen sind eine zent-rale Voraussetzung für eine konsistente Bilanzierung und für die Nachvollziehbarkeit der Zielerrei-chung. Ohne eindeutige Abgrenzungen besteht das Risiko unterschiedlicher Interpretationen, was sowohl die Vergleichbarkeit zwischen Verwaltungseinheiten als auch die Glaubwürdigkeit der Vor-bildfunktion von Bund und Kantonen beeinträchtigt.

Antrag 2

Die operativen Systemgrenzen sind zu präzisieren.

Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel

Gemäss Art. 10 Abs. 1 KIG nehmen Bund und Kantone auch in Bezug auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels eine Vorbildfunktion wahr. Die KIV beschränkt sich jedoch darauf, Anpassungsmassnahmen lediglich in den Fahrplänen (Art. 30d Abs. 2g) und in der Berichterstattung des Bundes (Art. 30e Abs.4) zu erwähnen, ohne auf Handlungsfelder oder Zielsetzungen einzuge-hen. Angesichts der bereits heute spürbaren und künftig zunehmenden Auswirkungen des Klima-wandels (Klimazukunft Schweiz CH2025¹) stellt diese Lücke ein wesentliches Defizit dar. Bund und Kantone tragen Verantwortung für den Schutz der Personen, die unter ihrer direkten Verantwortung stehen, sowie für die Anpassung öffentlicher Gebäude, Infrastrukturen, land- und forstwirtschaftlicher

¹ Meteo Schweiz und ETH Zürich (2025): [Klima CH 2025 – Klimazukunft Schweiz](#). Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz, Zürich, S. 24.

Flächen. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als notwendig, dass die Vorbildfunktion in Bezug auf die Klimaanpassung klarer geregelt wird.

Antrag 3

Der Rahmen für die Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel soll in einem eigenen Artikel präzisiert werden. Dabei ist festzuhalten, dass Bund und Kantone für das Risikomanagement sowie für die Förderung innovativer Anpassungslösungen Verantwortung tragen.

3. Schlussbemerkung

Der Regierungsrat unterstützt die Zielrichtung der vorgeschlagenen Änderung der KIV, erachtet jedoch die genannten Präzisierungen als notwendig, um die Vorbildfunktion von Bund und Kantonen wirksam, glaubwürdig und im Einklang mit den gesetzlichen Zielsetzungen des KIG umzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin